

Wd
2764



15
4



ÆRARIUM VIDUALE,

h. 118, 6.

oder

Ordnungen/

beedes

Des Pfarr-Gastens/

als auch

Des Schul-Gastens/

für

Wittben und Waisen in dem
Fürstenthum Coburg/

und

dahin gehörigen

Hennebergischen Landes Antheil.

Nebenst

Darüber ertheilter

Consistorial-Confirmation.

Aufgerichtet

Zm Monat Decembris,

Anno 1670.

Gedruckt zu Coburg / in der Fürstlichen Buch-Druckerey/
durch Johann Conrad Mönch / 1671.



104. A

ERRARIUM VIDUALE

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Es Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Johann Georgen / des Andern/
Herzogen zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/
des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschallen und
Churfürsten / Land-Grafen in Thüringen / Marg-Gra-
fen zu Meissen / auch Ober- und Nieder Lausitz / Burg-
Grafen zu Magdeburg / Gefürsteten Grafen zu Henne-
berg / Grafen zu der Marck und Ravensburg / Herrn zu
Ravensstein ic. Wie auch des Hochwürdigsten und Durch-
lauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Morizen / Her-
zogen zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/ Postulirten Admi-
nistratorem des Stifts Naumburg / Land-Grafen in Thü-
ringen/ Marg-Grafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder
Lausitz / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu
der Marck und Ravensburg/ Herrn zu Ravensstein/ der Pa-
ley Thüringen Stadthälters ic. In Vormundschaft wie
Verordnete des Consistorii dieses Orts/ thun hiermit befehlen.

Demnach / mit Unserm Vorwissen / auf Stiftung ei-
nes Ararii Vidualis in dem Coburgischen Fürstenthum / und
Gefürsteter Graffschafft Henneberg anher gehörigen Lan-
des Antheil gedacht / und solches anfangs auf die Priester-
liche Wittben und Waisen gemeinet / darüber auch eine ge-
wisse Ordnung im Monat Decembris voriges Jahrs verfas-
set/so bald aber darauf/und noch selbigen Monats/ebenmä-
sig dergleichen / in geänderter absonderlichen Form auf der
Schuldiener/Organisten/und Kirchner Wittben und verwaise-
te Kinder eingerichtet / die Punkten oder Leges überreicht / und
zu mehrer Befräftigung und besserer Nachsetzung umb Con-
firmation behörig angesuchet worden / inmassen solche von
Wort zu Wort / wie folget / lauten:

LEGES FISCO PASTORALIS.

In JESU Namen!

Wund und zu wissen sey hiermit. Demnach aus
GOTTES heiligem Wort erwogen worden/ daß
derselbe sich nicht allein einen Vater der Wittben und
Waisen versprochen/ sondern Ihm auch wohl gefal-
len lässet/ wann Ihm einer/ wie der teure Mann/ Herr D. Martinus
Lutherus Sel. redet/ in sein Ampt fällt und greiffet/ und sich der
Wittben und Waisen Vater zu seyn unterstehet: auch an dem ist/ daß
ieder Christ schuldig ist/ die Seinen zu versorgen: und dann vor Augen
und Ohren schwebet/ wie die Undanckbarkeit/ auch gegen des Götts-
lichen Worts Lehrer/ und noch mehr gegen Ihre nachgelassene Witt-
ben und Kinder sehr gros/ also/ daß Ihnen in ihrer Dürfftigkeit und
benöthigter Hülffe/ schlechte Handbietung pflaget geleistet zu werden;
So hat man nach dem löblichen Exempel anderer Orthen/ absonders-
lich auch des Fürstenthumbs Altenburg/ auf Anrichtung eines Pfarr-
Wittben-Casten in diesem Coburgischen Fürstenthum/ und Hennens-
bergischen Landes Antheil gedacht/ und mit Anruffung **GOTTES**
ümb Segen und Erhaltung/ sich gewisser/ und zwar nachgesetzter
Puncten vereiniget.

1. Alle Superintendenten/ Adjuncten/ Decani, Pfarrer/ und
Diaconi, in Städten und auf dem Lande/ sollen schuldig seyn/ sich in
diese Stiftung zu begeben.

2. Wer künfftiger Zeit in das Predig-Ampt gedachten Landes
gesetzt wird/ soll alsbald bey Antretung seines Dienstes/ diesen legibus
unterschreiben/ und dadurch sich zur observanz verbindig machen.

3. Bey der subscription soll ieder iezo/ pro receptione, Achte
Reichs Thaler erlegen: iedoch bleibet frey/ wann einer so bald damit
nicht aufkommen könnte/ oder solche sonst zu gebrauchen nöthig hätte/
daß

daß er eine obligation von sich stelle / und jährlich den Reichsthaler mit
1. gr. 3. S. verzinse / den Zins auch jedes mal richtig abstatte / oder hat
jedes Quartal 2. gr. zur Straffe zu geben.

4. Wosfern einer von der Obrigkeit seines Ampts entsetzt solte
werden / ist er bey diesem Fisco ferner zwar nicht zu lassen / iedoch ihm so
viel als er wärcklich beygetragen / nach Verfließung eines halben
Jahrs / von Zeit der remotion anzurechnen / hinwieder auszuführen.

5. Solte einer außershalb Landes zu einem Pfarr = Ampt be-
rufen werden / und dahin folgen / mag er bey dieser Stiftung verblei-
ben / wann er auch hingegen den gebührenden Beytrag jährlich thut /
und sich allerdinges diesen legibus gemäs bezeigt / sonst aber sind seine
Wittib und Kinder / ohngeacht dessen / was vorhin gegeben worden /
dieses beneficii nicht fähig : Wie sie dann auch / wann gleich dieser
Beyschuß erfolgt / gleichwol zu der Provision, ad vitæ dies, davon
unten art. 20. & seqq. gemeldet wird / nicht zulässig.

6. Zu Erhaltung dieses Fisci, soll jedes Membrum jährlich
Zween Reichsthaler / einen auf Ostern / den andern aber auf Michaelis
erlegen / und einen Schein wegen der Zahlung erwarten.

7. Der künfftig erst zu einem Kirchen = Ampt verordnet wird /
soll bey dem Antritt ebenfalls Acht Reichsthaler zur Aufnahme / wel-
cher aber vorigen Pfarr = Dienst ändert / oder auch zu einem höhern
Ampt befördert wird / zweyen Reichsthaler pro mutatione erlegen.

8. Welches Wit = Glied nach Gottes Willen verstirbt /
deselben Wittib und Kinder sollen hundert Guldin gezahlet bekommen.

9. Und solches soll statt finden / die Wittiben und Kinder ver-
bleiben oder seyn im Lande / oder halten sich außershalb auf.

10. Wie der Auszahlung soll es also angestellet werden / daß die
Summe der hundert Guldin / in fünf Jahren / und jedes Jahr zwanzig
Guldin abzuführen. Die erste Zahlungs = Frist ist ein Jahr nach ies
des Membri Tode / welchen die nachgelassene Wittib und Kinder
schriftlich / mit ansuchen umb die Zahlung / anzuzeigen.

11. Wann auch einer aus gewissen/ihm beywohnenden Ursachen nicht wolte anfangs pro introitu Achte Reichsthaler/und Jährlich Zween Reichsthaler / sondern nur die Helffte beytragen / und dennoch solche Stiftung mit-halten/ soll ihm dasselbe freygestellt seyn/ hingegen aber haben auch/nach ereigneten Todes-Fall/ die Wittib und Kinder nur die Helffte des oben-gemeldten Beneficii zu gewarten.

12. Dieses Beneficii sollen alleindes Verstorbenen seine Wittib/ auch Eheleibliche Kinder und Kindes Kinder / ohne Ansehen der ersten oder nachfolgenden Ehe/ keines weges aber die Eltern / zusammen-gesbrachte Kinder / Geschwister / oder andere Erben / von der Seitens lineen/ geniessen. Aber in mangel der Wittib und descendenten/ verbleiben solche Gelder dem Stiftungs-Casten.

13. Bey Vertheilung derer jedes Termins fälligen Gelder/ unter Wittben und Kindern/ soll die Wittbe einen Kindes- Theil bekommen/ es wären der Kinder eines/ zwey/ drey oder mehr vorhanden. Wann aber mit / oder ohne der Wittib / Kinder und zugleich Kindes Kinder sich fänden/ hat das jus representationis statt. So dann die Wittib / und allein Kindes Kinder concurriren / geschiehet die Vertheilung zwischen der Wittib und selbigen Kindes Kindern nach den Häuptern/ also/ daß eines so viel / als das andere überkomet. Wosfern aber weder Kind noch Kindes Kind da wäre / erlanget die Wittib das ganze allein.

14. Do eines unter diesen Wittben und Kindern versterben würde/ ehe die Gelder fällig seyn / so soll dessen Antheil auf die überbleibende / nach dieser Lande Erbgangs-Recht / kommen. Versterben aber auch innerhalb der Zeit die andern / ohne hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben/ so soll es diesem Fisco bleiben / iedoch daß / wo es nöthig/ Zehen Gülden von dem nechstfälligen Termin zum Begräbnis des letztern Erben hergegeben werden.

15. Wosfern eine Wittbe sich wiederum verheyrahet / soll Sie nichts desto weniger ihren Antheil / dessen vorher gedacht / erlangen/
das

Das ander aber die Kinder / oder der Kinder / so unmündig / Vormünder zu sich nehmen / und damit ihrer Mündlein Nutzen schaffen.

16. Es soll auch jedem Ehemann frey stehen / von diesen Geldern zu disponiren / und dieselbe zum theil / oder ganz / der Wittib / oder den Kindern zu verordnen / der jedoch solche seines letzten Willens Verordnung mit eigener Hand geschrieben / oder doch wenigst unterschrieben / denen Inspectoribus schriftlich zu überschicken / oder Persönlich zu übergeben / welche solche Disposition annehmen / registriren / bis zu dem Todesfall verwahrlich und verschwiegen beylegen / und weil es als ein beständiger und kräftiger letzter Wille zu halten / gebührender maßen beobachten sollen.

17. So etwa durch Krieg oder andere Landes = Straffen / die Austheilung der Gelder verhinderet / oder ins stecken gerathen würde / sollen / nach erloschener Hinderung / die ersten Wittben und Kinder / allezeit den Vorzug haben.

18. Dieweil aus Säumigkeit in der Zahlung allerhand Unordnung erfolgen muß / soll derjenige / der jedes Jahr seine Zweien Reichsthaler / als den einen Ostern / oder 14. Tage hernach / und den andern Michaelis, oder 14. Tage nachgehend / nicht ungemahnet einschicket und erleget / für jedes Quartal Sechs Groschen zur Straffe zu entrichten verbunden seyn. Da Er auch darüber verstirbet / und einen Nachstand gewürcket / soll der Wittib und Kindern hernach so viel / nebens dem Straff = Gelde / abgefürhet werden. Solte er aber mit Zahlung der Jährlichen Schuldigkeit / und verfallenen Straffen / so gar säumig seyn / und drey Jahr also fortfahren / ist er gänzlich von dem hierinn begrieffenen beneficio, ohne Ersetzung / was er albereit beygeschossen / zu excludiren.

19. Wann ein Priester stirbet / soll ein ieder Mitglied unter derselben Superintendur oder Inspection / des Verstorbenen Wittib und Kindern ein halb Sömmern Korn / nach der Stadt Coburg Gemäs / oder dafür so viel Geld / als es daselbst auf dem Marckt solcher Zeit
gek

gehen wird / auf Martini in ihre Wohnung / oder wann Sie außer der Inspection oder Landes sich aufhalten mögten / in des Superintendenten oder Inspectoris Behausung / auf seine Kosten liefern / auch auf drey Jahr damit continuiren. Mit der Ausheilung aber / zwischen der Wittib und Kindern / ist es / wie oben des Geldes halber gemeldet / in allen Fällen zu halten / außer dem / wann Sie sich innerhalb denen drey Jahren anderweit verheyrathen mögte / welchen falls des Rückstandes allein die Kinder sollen habhaft werden.

20. Damit aber auch denen Wittben in ihrer Trübseligkeit desto mehr geholffen werde / so soll eine iede Pfarr = Wittbe / so lange sie in ihrem Wittben = Stande ohnärgerlich und unverrücket verharret / bis an ihr Lebens Ende / wo sie sich auch aufhalten mögte / Jährlich eine Provision von Zehen Gilden / zu zwo Friersten bekommen. Weil Sie aber dennoch ohne dieses / ihren Antheil an dem / in Fürstl. Kirchen = Ordnung verordneten halben Gnaden = Jahr / und vorher gemeldtes Beneficium aus diesem Arario Viduali zu gewarten hat / ist damit erst / wann die hundert Gilden zu den 5. Jahren abgetragen / das folgende darauf anzufangen. Dabey man nicht zweifelet / Sie werde / als eine Christliche Mutter / zu guter Auferziehung ihrer Kinder / solche Beyhülffe anzuwenden / ihr bestes Fleißes angelegen seyn lassen.

21. Begebe es sich / daß die Wittib ihren leiblichen Kindern entziele / so sollen dieselbe / wann sie noch unerzogen / unmündig / auch nicht ausgestattet seyn / solche Provision von Zehen Gilden / nach der Mutter Tode noch drey Jahr zu gewarten haben. Welches auch die Meynung / wann der Vater ohne Weib verstorbet / und dergleichen von ihm erzeugte Kinder nach sich verlässet / jedoch / daß der Genosß erst im andern Jahr / nach des Vatern Tode / anfahet.

22. Würde sich auch die Wittib anderweit verhehlichen / so sollen ihr diese Zehen Gilden ferner nicht gereicht werden / wann jedoch die Kinder aus der ersten Pfarr = Ehe noch unmündig / ihnen solche Zehen Gilden auf drey Jahr / dofern die Unmündigkeit so lange sich erstreckt / folgen.

23. Daß

23. Daß gleichwol dieser Fiscus nicht zu sehr erschöpffet werde/
wann der Wittben/ und respectivè der Waisen zu viel seyn mögten/
so soll die Anzahl auf Zwölff Wittben oder portiones, der Zeit bestim-
met seyn/ und wann derer zugleich mehr vorhanden/ haben die übrigen
biß eine Stelle erlediget/ sich zu gedulden/ und der Ordnung nach/ wie
die Todesfälle gefolget/ nacheinander einzutreten. Wosern der
Wittben aber weniger als Zwölff/ soll es dennoch bey Zehen Gülden
wegen der vorhandenen bleiben.

24. Solte diese Verfassung/ durch Beytrag und Vermehrung
der Zinsbaren Capitalien/ künfftiger Zeit also gefasset stehen/ daß meh-
rern/ zugleich vorhandenen Wittben und Waisen könne mit dergleichen
Jährlichen Hülffe/ ohne Erschöpfung des Fisci, geholffen werden/
soll denen Executoribus nicht verwehret seyn/ mit Vorwissen des
Fürstl. Consistorii, die Anzahl zu erhöhen.

25. Gleichwie das veste Vertrauen zu G D T getragen
wird/ derselbe werde Christliche Herzen regieren/ damit sie von ihrem
Überfluß diesem Fisco durch Vermächtnis/ und sonst zu Hülffe kom-
men; Also haben auch absonderlich Pfarr- Wittben/ welche ohne
Leibes- Erben leben und sterben/ und dennoch dieser Wohlthat geniessen/
sich der Danckbarkeit zu bescheiden. Werden dannenhero dergleichen
Wittben ihnen nicht lassen zuentgegen seyn/ do Sie durch einige Dispo-
sition nicht ein mehrers diesem Pfarr- Casten gönnen wollen/ daß
gleichwol doch/ im Fall Sie ohne Kinder versterben/ der sechste Theil
ihrer ganzen Verlassenschaft dieser Stiftung heimfalle. Dahin
Sie sich dann auch alsbald bey Einfahung des ersten Termins dieser
Beyhülffe/ vor sich und vermittels eines bestätigten Kriegischen Vor-
munden/ verbündlich zu machen/ oder zu erklären/ ob Sie lieber dieser
Jährlichen Provision wollen ermangeln/ als auch andere Pfarr- Witt-
ben und Waisen nach ihrem Tode erfreuen/ guten Nachruhm erlangen/
und ein Exempel zur Nachfolge geben.

26. Die Capitalia sind mit gnugsamer Versicherung / Obri-
geitlichen consensen / wohlbesessenen Bürgen / und also auszubeihen /
daß jedes Hundert nicht allein mit Sechs / wann es seyn wil / verzinsset /
sondern man auch Capital und Zinsen richtig und ohne Weitläufftzig-
keit wiederumb fähig könne werden. Daher auch die Obligationes
vor der Auszahlung dem Fürstl. Consistorio vorzuzeigen.

27. Denenjenigen Priestern / welche dieser Stiftung beyge-
than / wie auch ihren Wittben / ist zu Erkauffung oder Erhaltung eis-
genthümlicher und nutzbarer Stücke / oder sonst in Nothfällen / mit ei-
nem Anlehen / iedoch nicht all zu hoch / und dergestalt zu helffen / wann
Sie satzame Versicherung hingegen machen / und sich allen Falls der
compensation, auf obgemeldete Pfarr- und Wittben- Gelder / zur
Gnüge kan gebrauchet werden.

28. Es soll keinem Creditori, wann ein Pfarrer Schulden
verliesse / einiges Recht / vielweniger ein arrest, Verküffterung oder
Hemmung auf alle vordemelte / so wol Pfarr- als Wittben- Provi-
sion- Gelder und Getreidig / unter was Schein und Vorwand es auch
seyn mögte / verstattet / sondern vielmehr / gleich andern Gottes- Cästen
und Kirchen- Gelde / in concursu Creditorum ein Jus Prælationis
(deswegen man von Landes- Fürstl. Obrigkeit wegen / special Con-
firmation unterthänigst hoffet) gegönnet werden.

29. Wann ein Membrum sich unternehmen wolte / obena-
beniemete beederley Gelder oder Getreidig iemand zu verschreiben /
oder darauf zu borgen / soll solches ohnzulässig und unkräftig geachtet
werden.

30. Auf daß aber auch die angesetzten Gelder desto richtiger
alle Termine gezahlet werden / soll ieder Special- Superintendens,
Adjunctus, oder Decanus selbige von denen Ihm untergebenen Pastro-
ribus richtig einbringen / dem Praefecto gegen behörige Quittung /
über eines ieden portion, liefern / und wann er gestliessene Saumseligkeit
verspühren muß / Macht haben / auf so viel / als der rest austräget / bey
des

denen Fürstl. Aemptern / Gottes = Casen / oder wo der restant einige Besoldungs = oder andere Forderung zu gewarten / ein Verbot zu legen / und sich daran zu erholen.

31. Als dann die Wittben und Waisen Trost / Rath und Hülffe wohl von nöthen haben / so soll jedes Orts Superintendens, Adjunctus, oder Decanus, dahin immediatè der verstorbene Pfarrer gehört / oder wann der Adjunctus oder Decanus selbst gestorben / der Superintendens, oder auch wann der Superintendens abgeleibet / der nechste ihm untergebene Adjunctus oder Decanus auf begebenden Todesfall / neben des verstorbenen Succesorn in Officio, sich der Wittbe und Kinder treulich annehmen / ihnen beyrätzig seyn / ohne Entgeld vor sie schreiben und reden / Quittungen fertigen / auch bey Auszahlung der Gelder dieselben in locum testimonii mit unterschreiben / und dahin arbeiten / daß sie / wo nöthig / mit Kriegischen oder andern Vormündern bald und recht versehen / und auch die Stiftungs = Gelder zum besten verwendet werden mögen.

32. Der Inspectorum und Executorum dieser Stiftung sollen jederzeit Vier / als beständig der General-Superintendens, sodann sampt Ihm ein Special-Superintendens oder Adjunctus, ferner ein Diaconus in der Stadt Coburg / und leßlich ein Pastor vom Lande seyn / welche es dahin / mit anderer treuen Sorge / zu richten / damit eine Gottsfürchtige / getreue und fleißige Person zum Præfecto bestellet / Ihm die Verwaltung und Rechnung anvertrauet / solche Rechnung ordentlich geführet / alle Jahre 14. Tage nach dem neuen Jahr durch Sie abgehöret und unterschrieben / und ein Exemplar zum Fürstl. Consistorio ohnfehlbar geliefert / daß Geld richtig ausgezahlet / ein Casen verfertiget / mit vier Schließern verwahret / in die Sacristey dieses Orts beygesetzt / was an Geld / Obligationen und Documenten vorhanden / nach ordentlicher registratur / hinein gelegt / und von dem General-Superintendenten der eine Schlüssel / von dem Special-Superintendenten oder Adjuncto der andere / von dem Diacono

der dritte / so dann von dem Mitgliede auf dem Lande / der vierte ver-
wahret werde.

33. Do der Mit-Inspectorum einer oder auch der Praefectus
mit Tode abgehen / oder aus gewissen Ursachen abtreten würde / haben
die übrigen sämtlich einen andern zu erwählen / nach den mehrern
Stimmen einen Schluß zu machen / und dem Fürstl. Consistorio zur
Confirmation anzuzeigen.

34. Und wil man verhoffen / es werde eine Christliche Pers-
son in der Stadt Coburg / nach und nach / GOTT zu Lob / Wittben
und Waisen zum besten und Aufnehmen / und zu dieser Stiftung
conservation, sich zum Curatorn oder Praefecto willig und ohne
sonderbare Besoldung gebrauchen lassen / auch wegen Führung der
Rechnung Jährlich mit 3. oder 4. Reichsth. begnüget seyn.

35. Wann sich hiernächst in einem oder andern Punct einiger
Zweifel oder Unrichtigkeit ereignen sollte / haben die Inspectores oder
Curatores die cognition und Erledigung / oder aber / wo die Sache
wichtig / ist sie zum Hochlöbl. Consistorio dieses Orts / als dem die
Ober-Inspection billig zustehet / zur Abheffung zu bringen / ohne
dessen Vorbewußt auch in diesem ganken Berck nichts geändert wer-
den soll.

36. Von diesem Stiftungs-Brief / soll bey ieder Superin-
tendur ein Exemplar unter des Consistorii Siegel / zu bedürffender
Nachricht / in der Sacristey jedes Orts beygelegt werden.

37. Solchen legibus oder articulen nun veste und unwiderr-
sprechlich nachzukommen / soll sich ein jedes Mitglied in dem Buche /
welches zu dem Ende verfertiget / mit eigener Handschrift verbinden.

38. Damit dann diese wohlbedachte und nützliche Verfassung
desto kräftiger und beständiger seyn / und darüber steiff und ernstlich
gehalten werden möge / so soll dieselbe dem Fürstl. Consistorio zur Ra-
tification und Confirmation untergeben werden. Geschehen zu Co-
burg / Monats Decembris, nach Christi unsers Seligmachers Ge-
burt / im Tausend / Sechshundert / und Siebenzigsten Jahre.

LE-

LEGES FISCO SCHOLASTICI.

In JESU Namen!

Nachdem die Christliche Vorsorge vor die Priesters Wittben und Waisen in diesem Coburgischen Fürstenthumb und Hennenbergischen Landes Antheil / sich so bald auch auf der Schul- Bedienten und anderer / mit dazu gezogenen Wittben und verwaifete Kinder erweitert / und befunden worden / daß die auf jene in diesem Monat Decembris verfassete Ordnung eines Fisci / ganz füglichen und wohl auch auf diese gedachte Schul- Wittben und Waisen / mit gewisser Raße sich erstrecken lasse / So ist / im Namen GOTTES / hierzu ebenmäßig geschritten / das Werck erwogen / und nach vorhergegangenen Vernehmung der ietzt lebenden / darbey interessirten Personen / ein gleichmäßiger Schul- Fiscus / mit Behaltung derjenigen Legum / so vor den Priesterlichen Fiscum verfasst / wie folget eingerichtet / und bis auf des Hochlöbl. Consistorii ratification und confirmation angestellet worden.

1. Die Rectores / Schulbediente / Organisten und Kirchner in den Städten / wie auch die Schulmeister auf den Dörffern / welche sich in diese Stiftung zu begeben / sollen sich innerhalb Zweyen Monats- Frist erklären und einschreiben.

2. Wer künfftig zu dergleichen Dienst befördert wird / soll alsbald bey dessen Antretung / diesen Puncten unterschreiben / und dadurch sich zur observanz verbindig machen.

3. Bey der Subscription soll iezo ieder vor die Aufnahme / wann Er in einer Stadt / Vier Gülden / einer aber auf dem Dorffe Zweyen Gülden / erlegen : Jedoch bleibet frey / wann einer so bald damit nicht aufkommen könnte / oder solch Geld sonst gebrauchen wolte / daß er eine Obligation von sich stelle / und Jährlich den Gülden mit

1. guten Groschen verzinse / den Zins auch jedesmal richtig abstatte / oder hat jedes Quartal 1. Groschen zur Straff zu erlegen.

4. Woferne einer von der Obrigkeit seines Ampts entsetzt werden sollte / ist er bey diesem Fisco ferner zwar nicht zu lassen / iedoch ihm so viel / als er würcklich beygetragen / nach Verfließung eines halben Jahrs / von Zeit der remotion anzurechnen / hinwieder auszusahlen.

5. Solte einer außershalb Landes zu dergleichen Dienst beruffen werden / und dahin folgen / mag er bey dieser Stiftung verbleiben / wann er auch hingegen den gebührenden Jährlichen Beytrag thut / und sich allerdings diesen Legibus gemäs bezeiget / sonst aber sind seine Wittib und Kinder / ohngeacht dessen / was vorhin gegeben worden / dieses beneficii nicht fähig : wie sie denn auch / wann gleich dieser Beyschuß erfolget / gleichwol zu der Provision, ad vitæ dies, davon unten art. 16. & seqq. gemeldet wird / nicht zulässig. Würde aber einer weder bey der Schul / noch Kirchen ferner dienen / sondern ein ander Veruffungs- Werck angreifen / wird er auch von diesem Fisco ausgeschlossen / gleichwol soll ihm nach einem halben Jahr / so viel er beygeschossen / wieder werden.

6. Zu Erhaltung dieses Fiscus, soll jedes Membrum, in einer Stadt einen Gilden / auf den Dorffern aber den vierten Theil eines Reichs Thalers / Jährlich auf Michaëlis erlegen / und einen Schein wegen der Zahlung erwarten.

7. Der künfftig zu dergleichen beniemten Dienst verordnet wird / soll / woferne er in einer Stadt / vier Gilden / do er aber auf einem Dorff / zweyen Gilden / so bald bey dem Antritt entrichten : Do Er aber zu einem andern Dienst im Lande gelanget / wann es in einer Stadt / einen Gilden / auf einem Dorff aber einen halben Gilden pro mutatione, darlegen.

8. Hingegen sollen der Abgestorbenen nachgelassene Wittiben und Waisen / und zwar derer in den Städten / Funffzig Gilden /
und

und derer in den Dörffern / Fünff und Zwanzig GULDEN / aus diesem
Fisco dergestalt in Fünf Jahren erlangen / daß jedes Jahr / und zwar
jenen Zehen / diesen aber fünf GULDEN gezahlet / und nach Verfließung
eines Jahrs von Zeit des Todesfalls / mit der Zahlung angefangen
und folgende bestimmte Jahre / die Wittib und Kinder verbleiben im
Lande oder nicht / damit fortgefahren werde.

9. Dieses Beneficii sollen alleindes Verstorbenen seine Wittib /
auch Eheleibliche Kinder und Kindes Kinder / ohne Ansehen der ersten
oder nachfolgenden Ehe / keines weges aber die Eltern / zusammen-
gebrachte Kinder / Geschwister / oder andere Erben / von der Seitens
lineen / genießten. Aber in mangel der Wittib und descendenten /
verbleiben solche Gelder dem Stiftungs-
Cassen.

10. Bey Vertheilung derer jedes Termins fälligen Gelder /
unter Wittben und Kindern / soll die Wittbe einen Kindes-
Theil bekommen / es wären der Kinder eines / zwey / drey oder mehr vorhanden.
Wann aber mit / oder ohne der Wittib / Kinder und zugleich Kindes
Kinder sich fänden / hat das jus representationis statt. So dann die
Wittib / und allein Kindes Kinder concurriren / geschiehet die Ver-
theilung zwischen der Wittib und selbigen Kindes Kindern nach den
Hauptern / also / daß eines so viel / als das andere überkömmt. Wo
fern aber weder Kind / noch Kindes Kind da wäre / erlanget die Wittib
das ganze allein.

11. Do eines unter diesen Wittben und Kindern versterben wür-
de / ehe die Gelder fällig seyn / so soll dessen Antheil auf die überbleibens-
de / nach dieser Lande Erbgangs-
Recht / kommen. Versterben aber
auch innerhalb der Zeit die andern / ohne hinterlassung Ehelicher Lei-
bes-
Erben / so soll es diesem Fisco bleiben / iedoch daß / wo es nöthig /
Fünf / oder respectivè Drey GULDEN / von dem nächstfälligen Termin
zum Begräbnis des letztern Erben / hergegeben werden.

12. Wofern eine Wittbe sich wiederum verheyrahet / soll Sie
nichts desto weniger ihren Antheil / dessen vorher gedacht / erlangen /
das

das ander aber die Kinder / oder der Kinder / so unmündig / Vormünder zu sich nehmen / und damit ihrer Mündlein Nutzen schaffen.

13. Es soll auch jedem Ehemann frey stehen / von diesen Geldern zu disponiren / und dieselbe zum theil / oder ganz / der Wittib / oder den Kindern zu verordnen / der jedoch solche seines letzten Willens Verordnung mit eigener Hand geschrieben / oder doch wenigst unterschrieben / denen Inspectoribus schriftlich zu überschicken / oder Persönlich zu übergeben / welche solche Disposition annehmen / registriren / bis zu dem Todesfall verwahrlich und verschwiegen beylegen / und weil es als ein beständiger und kräftiger letzter Wille zu halten / gebührender maßen beobachten sollen.

14. So etwa durch Krieg oder andere Landes = Straffen / die Austheilung der Gelder verhinderet / oder ins stecken gerathen würde / sollen / nach erloschener Hinderung / die ersten Wittben und Kinder / allezeit den Vorzug haben.

15. Dieweil aus Säumigkeit in der Zahlung allerhand Unordnung erfolgen muß / soll derjenige / der jedes Jahr seinen Beytrag Michaelis, oder 14. Tage hernach / nicht ungemahnet thut / 6. R. oder respectivè 3. R. zur Straffe zuerlegen verbunden seyn. Da Er auch darüber verstorbet / und einen Nachstand gewürcket / soll der Wittib und Kindern hernach so viel / nebens dem Straff = Gelde / abgezürget werden. Solte er aber mit Zahlung der Jährlichen Schuldigkeit / und verfallenen Straffen / so gar säumig seyn / und drey Jahr also fortfahren / ist er gänzlich von dem hierinn begrieffenen beneficio, ohne Ersetzung / was er albereit beygeschossen / zu excludiren.

16. Damit aber auch denen Wittben in ihrer Trübseligkeit etwas geholffen werde / so soll eine jede hierunter begriffene Wittbe / sie sey in der Stadt oder auf dem Lande / oder auch außer Landes / so lange sie in ihrem Wittben = Stande ohnärgerlich und unverrucket verharret / bis an ihr Lebens = Ende Jährlich eine Provision von Drey Gulden

Gülden bekommen/und wenn sich die fünf vorher gesetzte Jahre/darinn man die 50.oder 25. Gülden zu zahlen/geendet/von dar gezehlet und angefangen werden. Darbey nicht gezweifelt wird/Sie werde/als eine Christliche Mutter / zu guter Auferziehung ihrer Kinder / diese Beyhülffe mit anwenden.

17. Begebe es sich / daß die Wittbe ihren Kindern entfiere / so sollen dieselbe/wann Sie noch unerzogen und unmündig / auch nicht ausgestattet seyn / solche Provision von Drey Gülden / nach der Mutter Tode / noch drey Jahr zugewarten haben. Welches auch die Meinung/wann der Vater ohne Weib stirbet / und dergleichen von ihm erzeugete Kinder nach sich verlässet.

18. Würde sich aber die Wittib anderweit verheyrathen / so sollen ihr diese Drey Gülden ferner nicht gereicht werden / iedoch wann die Kinder aus der ersten Ehe noch unmündig / ihnen solche Drey Gülden auf drey Jahr / wann die Unmündigkeit so lange sich erstrecket / folgen.

19. Daß gleichwol dieser Fiscus nicht zu sehr erschöpffet werde / wann viel Todesfälle auf einander folgen mögten / so soll die Anzahl der Wittben / und Kinder / welche mit 50. R. oder respectivè 25. R. abzufinden / auf Vier / und wiederumb derjenigen Wittben / so Jährlich 3. R. zur Provision zugewarten / ebenmäßig auf Vier bestimmt seyn : hiers über aber sollen auch noch Vier Wittben / welche / biß eine Stelle ledig wird / warten müssen / des Jahrs 2. R. gereicht werden. Wann man aber so vieler portionen in einem oder andern Jahr nicht nöthig / bleibet auch der Fiscus so lange damit verschonet.

20. Sollte diese Verfassung durch Beytrag und Vermehrung der Zinsbaren Capitalien / künfftiger Zeit also gefasset stehen / daß mehreren / zugleich vorhandenen Wittben und Waisen / könne mit dergleichen Jährlichen Hülffe / ohne erschöpfung des Fiscus, geholffen werden / soll denen Executoribus nicht verwehret seyn / mit Vorwissen des Fürstl. Consistorii, die Anzahl zu erhöhen.

E

21. Gleich

21. Gleichwie das beste Vertrauen zu G. D. getragen wird / derselbe werde Christliche Herren regieren / damit sie von ihrem Uberschuß diesem Fisco durch Vermächtnis und sonst zu Hülffe kommen; also haben auch absonderlich die hierunter begrieffene Wittben / welche ohne Leibs- Erben leben und sterben / und dennoch dieser Wohlthat geniessen / sich der Danckbarkeit zubescheiden / und auf ein Vermächtnis zuzugedencken.

22. Die Capitalia sind mit gnugsamer Versicherung / Obrigkeitlichen Consensen / wohlbesessenen Bürgen / und also auszuleihen / daß jedes Hundert nicht allein mit Sechs / wann es seyn will / verzinsset / sondern man auch Capital und Zinsen reichig und ohne Weilläufftigkeit wiederumb fähig könne werden. Daher auch die Obligationes vor der Auszahlung dem Fürstl. Consistorio vorzuzeigen.

23. Denenjenigen / welche dieser Stiftung beygethan / wie auch ihren Wittben / ist zu Erkauffung oder Erhaltung eigenthümlicher und nutzbarer Stücke / oder sonst in Nothfällen / mit einem Antehen / iedoch nicht allzu hoch / und dergestalt zu helfen / wann sie satzame Versicherung hingegeben machen / und sich allen falls der compensation, auf obgemeldete Wittben- Gelder / zur Gnütze kan gebrauchet werden.

24. Es soll keinem Creditori, wann ein Membrum dieses Fisci Schulden verliesse / einiges Recht / vielweniger ein arrest, Versfümierung oder Hemmung auf alle vorbemeldte / so wol Deputat- als Provision- Gelder / unter was Schein und Vorwand es auch seyn mögte / verstattet / sondern vielmehr solchen / gleich andern Gottes- Cästen und Kirchen- Gelde / in concursu Creditorum ein Jus Prælationis (deßwegen man / von Landes- Fürstl. Obrigkeit wegen / special Confirmation unterthänigst hoffet) gegönnet werden.

25. Wann ein Membrum sich unternehmen wolte / obbestimmte Gelder jemand zu verschreiben / oder darauf zu borgen / soll solches ohnzulässig und ohnkrafftig geachtet werden.

26. Auf

26. Auf daß aber auch die angezeichneten Gelder desto richtiger alle Termine gezahlet werden / soll ieder Special-Superintendens, Adjunctus, oder Decanus selbige von denen Ihm untergebenen Personen richtig einbringen / dem Praefecto gegen behörige Quittung / über eines jeden portion, liefern / und wann er gestießene Saumseligkeit verspühren muß / Macht haben / auf so viel / als der rest austräget / bey denen Fürstl. Aemptern / Gottes-Cästen / oder wo der restant einige Befoldungs- oder andere Forderung zu gewarten / ein Verbot zu legen / und sich daran zu erholen.

27. Als dann die Wittben und Waisen Trost / Rath und Hülffe wohl von nöthen haben / so soll jedes Orts Rector in den Städten / und Pfarrer auf dem Lande / nebenst des Verstorbenen Succesorn in Officio, sich der Wittben u. Kinder treulich annehmen / ihnen beyrätzig seyn / ohne Entgeld / vor sie schreiben und reden / Quittungen fertigen / auch bey Auszahlung der Gelder dieselben in locum testimonii mit unterschreiben / und dahin arbeiten / daß sie / wo nöthig / mit Kriegischen oder andern Vormündern bald und recht versehen / und auch die Stiftungs-Gelder zum besten verwendet werden mögen.

28. Ein General-Superintendens hat billich die sonderbahre Inspection über den Fiscum, und sollen nach Ihm drey Curatores seyn / als der Rector, sodann der Conrector, der Stadt-Schulen zu Coburg / und noch einer / welchen sie drey / jedesmahl mit des Fürstl. Consistorii Genehmhaltung / zu erwählen.

29. Am füglichsten mögte seyn / wann iederzeit der Rector der Coburgischen Stadt-Schulen über Einnahm und Ausgabe die Rechnung führete: Solte aber darunter Hinderung oder Bedencken vorkommen / stünde dahin / ob solche einem unter den andern Curatoren aufzutragen / oder aber sonst einer treufleißigen Person anzuvertrauen.

30. Die Rechnung soll alle Jahre mit desselben Endigung geschlossen / 14. Tage nach dem Neuen Jahr / dem General-Superintendenten übergeben / und von Ihm und denen Curatoribus abgenommen

nominen und unterschrieben / auch ein Exemplar zum Fürstl. Consistorio ohnfehlbar geliefert werden.

31. Wegen dieses Schul-Fisci ist ein sonderbahrer Casten von nöthen / welcher in der Sacristey beyzusetzen / dahinein dann der Geld-Vorrath und was an Obligationen und Schriftlichen Urkunden beyhanden / zu bringen und richtig zu registriren / sollen auch vier unterschiedliche Schlüssel zu solchem Casten gemachet / und einer von dem General-Superintendenten / die übrigen aber von denen andern dreyen Curatoribus verwahret werden.

32. Wann sich hiernächst in einem oder andern Punct einiger Zweifel oder Unrichtigkeit ereignen sollte / haben die Inspectores oder Curatores die cognition und Erledigung / oder aber / wo die Sache wichtig / zum Hochlöblichen Consistorio dieses Orts / als dem die Ober-Inspection ohne dieß zustehet / zur Abhelffung zu bringen / ohne dessen Vorbewußt auch in diesem ganzen Berck nichts geändert werden soll.

33. Von diesem Stiftungs-Brieff soll bey ieder Superintendur, Adjunctur oder Decanat, ein Exemplar unter des Consistorii Siegel / zu bedürffender Nachricht / in der Sacristey jedes Orts / beygelegt werden.

34. Solchen Legibus oder articulen nun veste und unwidersprechlich nachzukommen / soll sich ein jedes Mitglied in dem Buche / welches zu dem Ende verfertiget / mit eigener Handschrift verbinden.

35. Damit dann diese wohlbedachte und nützliche Verfassung desto kräftiger und beständiger seyn / und darüber steiff und ernstlich gehalten werden möge / So soll dieselbe dem Fürstl. Consistorio zur Ratification und Confirmation untergeben werden. Geschehen

zu Coburg / Monats Decembris, nach Christi unsers Seligmachers Geburth / im Tausend / Sechshundert und Siebenzigsten Jahre.

Dann

Dann nun befunden/daß dieses alles Kirchen- und Schul-
Dienern zu Trost / und ihren nachgelassenen Wittben
und Kindern zu besserer Versorgung und Fortbringen an-
gesehen / nunmehr auch des Fürstl. Gymnasii Profesores, ge-
wisser maßen / zu dem Fisco Ecclesiastico getreten / und eingelaf-
sen worden ; Als wollen / im Namen und an statt höchst-
ermeldter Chur- und Fürstlicher Vormundschafft / Wir
solche beyderley / sowol Kirchen- als Schul- Fiscos, und darob
eingerichtete Ordnungen / in allen ihren Punkten und Clau-
sulen / Crafft dieses / confirmiret / und also bestättiget haben /
Daß denenselben von allen und ieden / so darinn begrieffen /
getreulich / unweigerlich und ohnverbrüchig nachgekomen /
und darwider von niemand auf einigerley Weise gethan oder
gehandelet / sondern darüber vielmehr steiff und vest gehal-
ten werden solle. Es soll auch dasjenige / was wegen des
Pfarr- Fisci N^o. 16. und 28. und des Schul- Fisci N^o. 13. und 24.
von den Dispositionen / daß solche ohne andere sonst gewöhn-
liche Solennitäten gültig seyn / in gleichen von dem Jure Prae-
lacionis, und dann / daß kein Arrest oder Verkummerung die-
ser Gelder halber statt finden mögte / absonderlich enthalten /
allerdings hiermit bestättiget und verordnet seyn. Uhrs
kündlich haben Wir diese Verfassungen und Confirmation
mit dem Consistorial-Secret bedrucken lassen / und daß solche /
nach fleißiger Collation / in der Fürstl. Officin alhier durch
den Druck heraus gegeben werde / verwilliget. So ges-
chehen zu Coburg / am Tage Concordia, und
18. Febr. Anno 1671.

L.S.

Augustus Carpzou D.C.

Namen der ieko lebenden Pfarrer.

*
* *

DUCATUS COBURGENSIS UNIVERSI,

AC

PORTIONIS HENNEBERGICÆ

EPHORUS GENERALIS,

&

I. EPHORIÆ COBURGENSIS

SUPERINTENDENS: Johannes Christophorus Seldius,

Hilperhusanus, S. Theologiæ D., Consistorialis, Scholarcha, & Prof.
primarius.

COLLEGÆ URBANI:

Johannes Hoffmann / *Eisfeld*. SENIOR.

Johannes Scharff / *Heldburgensis*.

Johannes Philippus Eschenbach / *Coburg*.

M. Johannes Fischer / *Schalc*. P. S. F.

M. Johannes Büttner / *Schalc*. P. L. C. & Pastor Castellanus.

COLLEGÆ PAGANI

Propinquiore:

Erasmus Reinmann / *Cob.* in *Seidmansdorff*.

Petrus Schund / *Rotach*. in *Uhorn*.

Jacobus Pascha, *Altenburg*. in *Lauter*.

Thomas Schmidt / *Cob.* in *Neuses & Calenberg*.

M. Johannes Reinhold / *Saalfeld*. in *Grub*.

Petrus Ehrenfried / *Westbus*. in *Weitraumsdorff*.

Johannes Henricus Frommann / *Coburg*. in *Schneefeld*.

Remotiores:

ADJUNCTUS in *Neder*: M. Caspar - Fridericus Nachtenhöfer / *Hallensis*.

Nicolaus Brehm / *Eisfeld*. in *Walbur*.

Johannes Greiffart / *Cob.* in *Kotenbach*.

M. Andreas Hanff / *Schalc*. in *Dettingshausen*.

Christianus Herrichen / *Carsdorf*. in *Wiesensfeld*.

Johannes Heindl / *Grafenthal*. Diaconus in *Neder*.

ADJUNCTUS in *Schneef*: Georgius Zind / *Coburgensis*.

Petrus Franck / *Silvanus*. in *Gleußen & Herreth*. Tobias Schuster / *Römhild*. in *Buch am Forst*.

Joh. Osvald. Krüger / *Lobenst.* in *Wagendorff*. M. Joh. Frider. Hoffmann / *Coburg*. in *Heyrath*.

Martinus Neumann / *Zittä - Lusatus*. in *Nieder Simau*.

II. EPHORIÆ RÖMHILDENSIS

SUPERINTENDENS, D. Severus Christophorus Dly / *Isenacensis*.

COLLEGÆ URBANI:

Balthasar Weiffing / *Römhild*. Archidiaconus. M. Johannes Krug / *Coburg*. SubDiaconus.

COL-

COLLEGÆ PAGANI :

Georgius Gütlich / Rombild. in Milk & Hindfeld. Michael Heusinger / Coburg. in Menthausen.
 Georgius Scheler / Aborn. in Eichen. Fridericus Gregorius Spindler / Cob. in Nafisch.
 Daniel Schuster / Rombild. in Bebringen. M. Wernerus Seld / Brandenburg. in Haina.
 M. Tobias Cramer / Rombild. in Westensfeld. M. Petrus Nottnagel / Romb. in Gleichenberg & Lind.
 Nicolaus Schubart / Ilmenab. in Sundheim. Nicolaus Kob / Hilperhus. in Rothhausen.

III. EPHORIE MEININGENSIS

SUPERINTENDENS, M. Theodosius Wüder / *Austriacus.*

COLLEGÆ URBANI :

M. Vitus Koch / Sulanus, Archidiaconus. M. Christophorus Keyser / Dorndorff. SubDiac.

COLLEGÆ PAGANI

Propinquoiores :

M. Samuel Scheiner / Silusianus, in Walldorff. Georgius Ernestus Schad / Meining. in Ellingshausen.

Remotiores :

DECANUS in Massfeld / Christophorus Ebert / *Goldlauteranus.*

Joh. Michael Großgebauer / Kaltennorthem. P. t. vacat in Mühlfeld.
 in Belrieth & Eichenhausen.

Adamus Melchior Duffshagen / Meining. in Jüchsen. Joh. Albertus Wacker / Ostheim. in Städtlingen.

Joh. Paulus Am Thor / Bettenhus. in Duetensfeld. Joh. Caspar Zutterich / Sulzfeld. in Sulzfeld.

Albertus Thomas, Meining. in Solken & Memlis. Jacobus Lind / Meining. in Berckach.

Justus Koch / Meining. in Hermansfeld. Joh. Christoph. Hartmann / Bettenh. in Bettenshausen.
 Sigismundus Wagner / Vachdorff. in Vachdorff.

DECANUS in Themar / M. Johannes Stumpff / *Meiningensis.*

M. Wilhelmus Eppold / Lengfeld. in Lengfeld. M. Joh. Merdel / Städtling. in Neurit.

Joh. Fridericus Meier / Wasung. in Oberstadt. Valentinus Sauerbrei / Sub. Diac. in Themar.

M. Tobias Freund / Sulzfeld. in Ebsdorff. Matthæus Schmidt / Themar. in Leutersdorff.

M. Joh. Daniel Meiß / Belrit. in Marischfeld. Joh. Bernhardus Freund / Themar. in Dingelieben.

IV. EPHORIE HILPERHUSANÆ

SUPERINTENDENS, M. Johannes Sebastianus Gütth / *Meiningensis.*

COLLEGÆ URBANI :

Stephanus Carol / Hilperhus. Archidiaconus. Johannes Matthæus Beier / Coburg. SubDiac.

COLLEGÆ PAGANI

Propinquoiores :

M. Fridericus Arnold / Hilperh. in Ebenhart. M. Casparus Sichelberger / Hilperh. in Heseltrith.

Johannes Arnold / Hilperh. in Pfersdorff. Joh. V. Wolfgang Dreher / Euf. in Weitersrotha.

Johannes Zacharias Frey / Eisfeld. in Harnas. Joh. Vitus Kühner / Hilperh. in Heßberg.

Remotiores :

ADIUNCTUS in Streuffdorff / Joh. Balthasar Hoffmann / *VVeissenbronnensis.*

Chilianus Seiffert / Cob. in Bethem & Roth. Jacobus Ebenretter / Hilperh. in Eichenhausen.

Joh. Leonh. Glaser / Eiringshof. in Stresenhausen. Tobias Seiffart / Altenb. in Simershausen.

V. EPHO-

QA 2764

V. EPHORIAE NEUSTADIENSIS

SUPERINTENDENS, M. Henricus Cress / Altenburgensis.

COLLEGA URBANUS:

Iohannes Georgius Strauß / Saalfeld. Diaconus in Neustadt.

COLLEGÆ PAGANI

Propinquoiores:

Simon Iohannes Cyring / Rothf. in Sechheim. Martinus Spindler / Hilperb. in Einberg.
Casparus Süßlein / Streuffdorff. in Muckberg. Stephanus Thomæ, Hilperb. in Neuhaus.

Remotiores:

ADJUNCTUS in Sonneberg / M. Iohannes Glaßer / Orlamündanus.
Elias Winger / Ronneburgensis, in Lind. Theophilus Köhler / Rudolphst ad. in Heinersdorff.
Vilhelmus Bachmann / Salzung. in Steinach. Nicolaus Friedel / Lindens. in Jüdenbach.

Sequuntur ADJUNCTURÆ immediatæ:

1. ROTHACENSIS

ADJUNCTUS in Rotach / M. Iohannes Kindermann / Coburgensis.
Georgius Frischmann / Stlus. in Rothfeld. Casparus Steiniger / Siluf. in Bauerstadt.
Casparus Bernhart / Saalfeld. in Elsa. Iohannes Kreuzhauff / Eisfeld. in Heldrit.
M. Ioh. Fridericus Frommann / Coburg. in Rotach Diaconus.

2. SCHALCOVIANA

ADJUNCTUS in Schalkau / M. Theodoricus Freyner / Singenensis.
Ioh. Hartmann. Rosfeld / Rombild. in Schalkau Diaconus, in Bachfeld Pastor.
Ioh. Casparus Brechtold / Coburg. in Weissenbrun. M. Marcus Timæus, Grafenthal. in Effelder.
Henricus Rombildt / Valtershus. in Steinhaid.

3. SONNENFELDENSIS

ADJUNCTUS in Sonnefeld / Iohannes Laurentius Hoffmann / Neustad.
Laurentius Feker / Valbur. in Gestingshausen. V Wolfgangus Krug / Cob. in Garnstadt.
Iohannes Casparus Stüllein / Coburg. in Ebersdorff.



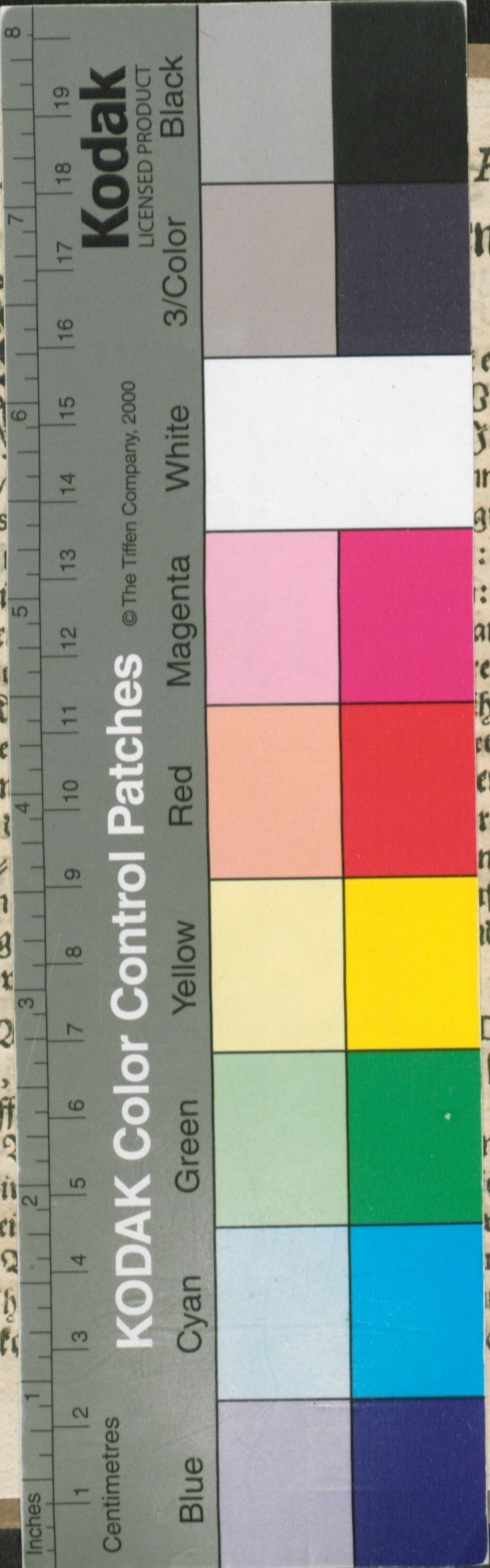
MC





ten laisset /
 Lutherus
 Wittben
 ieder Chri
 und Ohre
 lichen W
 ben und R
 benöthigte
 So hat m
 lich auch
 Wittben
 bergischen
 umb Seg
 Puncten

 1. 2
 Diaconi,
 diese Stiff
 2. 2
 gesetzt wi
 unterschrei
 3. 2
 Reichs Th
 nicht aufk



RALIS.

n!

Demnach aus
 erwogen worden/ daß
 Vater der Wittben und
 Ihm auch wohl gefals
 in/ Herr D. Martinus
 greiffet / und sich der
 : auch an dem ist/ daß
 : und dann vor Augen
 auch gegen des Götts
 re nachgelassene Witt
 hrer Dürfftigkeit und
 et geleistet zu werden;
 er Orthen/ absonders
 richtung eines Pfarr
 nthum / und Hennens
 rffung **SZES**
 id zwar nachgesetzter

Decani, Pfarrer/und
 schuldig seyn/ sich in
 npt gedachten Landes
 enstes/ diesen legibus
 verbrändig machen.
 ro receptione, Achte
 n einer so bald damit
 auchen nöthig hätte/
 daß

